

Gemeinderatsdrucksache Nr. 06/2020

Beratungsfolge	Datum		
Gemeinderat	14.01.2020	Beschlussfassung	Öffentlich

Erddeponie Selchental;

- 1. Neukalkulation der Benutzungsgebühren zur Deckung des Aufwands**
- 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen**
- 3. Änderung der Benutzungsordnung für die Erddeponie**

- Anlage 1: Neukalkulation der Gebührensätze
Anlage 2 Entwurf der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt
Anlage 3: Synopse Satzung alt – neu
Anlage 4: Entwurf der Benutzungsordnung für die Erddeponie Selchental
Anlage 5: Synopse Benutzungsordnung alt - neu

Beschlussvorschlag:

1. Der Festsetzung der Gebührensätze auf Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Kalkulation wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen wird beschlossen.
3. Die als Anlage 4 beigefügte Benutzungsordnung für die Erddeponie Selchental wird beschlossen.
4. Die nach Jahresabschluss 2019 feststehenden Überschüsse aus den Jahren 2015 bis 2019 der Erddeponie Selchental werden in die kamerale Sonderrücklage für die Rekultivierung der Erddeponie eingestellt.

Schrenk
Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: Ja
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	€

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter der HHST. xx.xxxxx.xxxxx mit einem Ansatz in Höhe von xxx.xxx,xx € veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind vorhanden
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über HH- Stelle	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€	xx.xxxxx.xxxxxx		

Bei Maßnahmen des Vermögenshaushalts (ab 2020: Finanzhaushalt) zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt (ab dem Jahr 2020)

Angenommene Nutzungsdauer (ND): xx Jahre -> jährl. AfA-Satz: xx Prozent

Zu erwirtschaftende jährliche	
- Abschreibungen	xx.xxx €
- kalkulatorische Zinsen	<u>xx.xxx €</u>
Gesamtbetrag der jährlichen kalk. Kosten:	xx.xxx €

Sachverhaltsdarstellung

1. Neukalkulation der Benutzungsgebühren:

Nach § 13 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und damit auch für die Benutzung der Erddeponie Selchental Benutzungsgebühren erheben.

Die Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten, die Gesamt-kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden.

Die Kostendeckung welche im Kalkulationszeitraum nicht überschritten werden darf, wird in einer Gebührenkalkulation ermittelt, indem die gebührenfähigen Kosten auf die potentiellen Nutzer der Einrichtung verteilt werden, wobei die voraussichtlichen Kosten und der voraussichtliche Umfang der Benutzung prognostiziert werden müssen. Bei der Erddeponie Selchental entspricht dies dem Gebührenmaßstab in Euro je Tonne Anlieferungsgut. Der Kalkulationszeitraum soll einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren umfassen.

Durch § 18 des KAG können Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung entsprechend so gestaltet werden, dass sich hieraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung, sowie zur Abfalltrennung ergeben.

In der Anlage 1 zur Drucksache findet sich die Kalkulation der Benutzungsgebühren sowie deren Übersicht für die Erddeponie Selchental wieder.

Die derzeit gültigen Benutzungsgebühren der Erddeponie Selchental wurden durch den Gemeinderat der Stadt Pfullingen zuletzt zum 01.03.2006 festgesetzt. Laufende Kostensteigerungen bei Personal und Betrieb erfordern eine Aktualisierung der Kalkulationsbasis.

Darüber hinaus sind durch in Kraft-Treten der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) vom 27. April 2009, zuletzt geändert durch Art. 7V vom 02. Mai 2013, die Anforderungen an den rechtsicheren Betrieb einer Deponie erheblich gestiegen. Dies betrifft im wesentlichen folgende Punkte:

- Erhöhte Dokumentationspflicht bei der Annahme und im Einbau
- Sachverständige Überwachungsrountinen, Abfallregister
- Kontroll- und Berichtswesen, Arbeitsschutz
- Präsenzpflchten und Personalschulung
- Gestaltung und Ausführung der Deponieabschlussmaßnahmen (Rekultivierung)

Insbesondere der letzte Punkt bedeutet angesichts der vorgegebenen Genehmigungsaufgaben zur Wiederherstellung eines naturräumlichen Ausgangszustandes einen erheblichen Bedarf an Mitteln, welche als Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg zu bilden sind. Der erforderliche jährliche Aufwand hierzu wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt. Nach derzeitiger Kostenschätzung muss hierfür jährlich bis zur endgültigen Verfüllung der Erddeponie Selchental bis voraussichtlich im Jahr 2034 ein Betrag von ca. 142.000 Euro pro Jahr aus den laufenden Erträgen entsprechend in der Rückstellung angesammelt werden. Dasselbe gilt für die Pflicht zur Nachsorge und laufenden Überwachung der Erddeponie im Nachsorgezeitraum für welche rund 33.000 Euro pro Jahr veranschlagt wurden.

In dieser Situation befinden sich zur Zeit alle kommunalen Deponiebetreiber, weswegen allerorten die Gebühren entsprechend gestiegen sind.

2. Änderung der Satzung

Die Satzung vom 19.03.1991 wurde zuletzt am 21.02.2006 geändert und trat am 01.03.2006 in Kraft.

Durch in Kraft-Treten der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) vom 27. April 2009, zuletzt geändert durch Art. 7V vom 02. Mai 2013, aber auch durch die Berücksichtigung bestehender Verträge zwischen Landkreis Reutlingen und ZAV (Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen) und dem jährlich aktualisierten Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Reutlingen ist eine Anpassung und Korrektur wesentlicher Inhalte der Satzung vorzunehmen.

3. Änderung der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung vom 19.03.1991 wurde zuletzt am 29.11.2005 geändert und trat am 01.01.2006 in Kraft.

Durch in Kraft-Treten der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) vom 27. April 2009 zuletzt geändert durch Art. 7V vom 02. Mai 2013 sind wesentliche Elemente der Organisation und Betriebsregelung sowie auch Begriffsinhalte an die geltende Gesetzgebung anzupassen.

4. Einstellung der Überschüsse in die kamerale Sonderrücklage Erddeponie

Die nach Jahresabschluss 2019 feststehende Überschüsse aus dem laufenden Betrieb der Erddeponie Selchental der Jahre 2015 bis 2019 werden in 2019 zum Jahresabschluss in die Sonderrücklage Erddeponie eingestellt, um eine eventuelle Überdeckung nach § 14 Abs. 2 KAG ausgleichen zu können.

Würdigung

Die oben aufgeführten Maßnahmen ergeben sich aus den Fortschreibungen und Änderungen der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke. Die Konsequenzen wirken sich auf die Betriebs- und Unterhaltskosten erheblich aus. Für eine kostendeckende Sicherstellung der Deponie als Element der Daseinsfürsorgepflicht sind Änderungen unerlässlich.

Pfullingen, 17.12.2019

Baier

Bartsch

Grulke

Oehrle

Deponie Selchental, Deponiegebührenkalkulation Stand 12/2019

Gebührenübersicht:

Bodenaushub bis DK 0

	pro t
aus Pfullingen für Bürger oder gem. GO gleichgestellte	9,50 €
aus LK Reutlingen	16,00 €
aus ZAV-Gebiet	16,00 €

Kleinanlieferungen bis 0,5 m³

	psch.
aus Pfullingen für Bürger oder gem. GO gleichgestellte	45,00 €

Bauschutt zur Verw. bis Z 1.2 *

Sonstige Sorten

aus Stadt, Landkreis und ZAV Gebiet	auf Anfrage
-------------------------------------	-------------

* aufbereitet ohne Metall, gem. jährlicher Bedarfsplanung

Annahmen:

Restliches Verfüllvolumen auf Basis der Genehmigung:	m ³	470.000,00
Durchschnittliches Verfüllvolumen pro Jahr:	m ³	30.500
davon aus Stadtgebiet	m ³	27.500
davon aus Landkreis und ZAV RT-TÜ	m ³	2.500
Kleinanlieferungen	m ³	500
Voraussichtliche Restlaufzeit	Jahre	15
Verzinsungsfaktor Eigenkapital	%	3,50
Verdichtungsfaktor bei Einbau in Deponie	t / m ³	1,90

Kalkulationsübersicht für Bodenaushub bis DK 0:

		2020	2021	2022	2023	2024
1	tats. durchschnitt. Betriebskosten (bereinigt) auf Basis Jahresabschlüsse 2016-2018	212.320,23	212.320,23	212.320,23	212.320,23	212.320,23
2	zzgl. voraussichtlicher Kosten für laufenden Betrieb	31.687,38	31.687,38	31.687,38	31.687,38	31.687,38
3	zzgl. Kosten für Sachverständige, Überwachung, Beprobung	43.900,00	43.900,00	43.900,00	43.900,00	43.900,00
4	zzgl. laufende Abschreibungen	16.600,00	8.567,00	535,00	535,00	535,00
5	zzgl. laufende Eigenkapitalverzinsung	30.182,93	27.371,56	25.965,96	25.965,96	25.965,96
6	zzgl. voraussichtlicher Investitionskosten (mit AfA und Verz.)	82.271,25	80.748,75	78.876,25	77.003,75	75.131,25
7	zzgl. Rückstellungsbildung für Rekultivierung	142.216,67	142.216,67	142.216,67	142.216,67	142.216,67
8	zzgl. Rückstellungsbildung für Nachsorge	33.333,33	33.333,33	33.333,33	33.333,33	33.333,33
9	Gesamtsumme:	592.511,79	580.144,91	568.834,81	566.962,31	565.089,81
10	Kosten je Tonne für Anlieferungen Stadtgebiet in EUR:	11,34	11,10	10,89	10,85	10,82
11	Kosten je Tonne, gemittelt über 5 Jahre (Stadtgebiet)	11,00				
12	Zusatzkosten für Anlieferungen aus Lkr. / ZAV RT-TÜ	18.637,50	18.637,50	18.637,50	18.637,50	18.637,50
13	Kosten je Tonne für Anlieferungen aus Lkr./ZAV in EUR:	15,26	15,03	14,81	14,77	14,74
14	Kosten je Tonne, gemittelt über 5 Jahre (Lkr. / ZAV)	14,92				
15	Summe der Einnahmen Stadt und Landkreis/ZAV	572.375,00	572.375,00	572.375,00	572.375,00	572.375,00
16	Gesamt Über- (+) Unter- (-) Deckung Pro Jahr:	-20.136,79	-7.769,91	3.540,19	5.412,69	7.285,19
17	im Kalkulationszeitraum:	-11.668,65				

Erläuterungen:

Position 1:

Tatsächliche Betriebskosten laut Jahresrechnungen 2016, 2017 und 2018 im Mittelwert, bereinigt um Eigenkapitalverzinsung, laufende Abschreibungen und Sachverständigenkosten

Position 2:

Voraussichtliche, zukünftige Betriebskosten, wie zusätzliche Personalkosten

Position 3:

Kosten für Überwachung der Anlieferungen, Laboruntersuchungen und Vorprüfungen der Anlieferungen

Position 4:

Abschreibungen für bisher bereits vorhandene und erfasste Vermögensgüter

Position 5:

Laufende Eigenkapitalverzinsung für Grundstück sowie bewegliche Vermögensgegenstände

Position 6:

Zukünftige, voraussichtlich notwendigen Investitionen (Bagger und Raupe gebraucht als Ersatzbeschaffung), mit Abschreibungen, Eigenkapitalverzinsung und voraussichtlicher, laufender Betriebskosten.

Position 7:

Rückstellungsbildung gem. § 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für die Rekultivierung als Ansammlungsrückstellung über die restliche Laufzeit der Deponie mit voraussichtlichen Ingenieur- und Planungsleistungen (ca. 15 % der Gesamtkosten)

Position 8:

Rückstellungsbildung gem. § 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für die Nachsorge der Erddeponie als Ansammlungsrückstellung über die restliche Laufzeit. Unter anderem laufende Beprobung und Überwachung der Erddeponie

Positionen 11 und 14:

Die sich ergebende Kosten je Tonne Anlieferung können durch die Gebühren entsprechend im Gesamten gedeckt werden.

Für die Anlieferungen aus dem Stadtgebiet wurden die Gebührensätze mit denen in der Umgebung liegenden Deponien verglichen.

Position 12:

Anlieferungen aus dem Gebiet des Landkreis Reutlingen bzw. dem Gebiet des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen müssen zusätzlich beprobt und untersucht werden. Weiterhin muss ein zusätzliches Einbauregister geführt werden

Position 17:

Im Kalkulationszeitraum 2020-2024 wird nach Vorausberechnung ein Gesamt-Defizit von ca. 11.600 Euro erwirtschaftet, sollten alle voraussichtlichen Kosten entsprechend umgesetzt und fällig werden.

Kalkulationsübersicht für Kleinanlieferungen bis 0,5 m³:

1	Durchschnittl. Anlieferungsmenge in Tonnen	1.596,00
2	Vorab-Sichtung des Materials in EUR	1.800,00
3	Einbaufähiges Material in Tonnen	638,40
4	Zu entsorgendes Material in Tonnen	957,60
5	Einbaukosten aus Kalkulation in EUR je Tonne	11,00
6	Entsorgungsaufwand auf andere Deponien in EUR je Tonne	77,10
7	Gesamtkosten der Anlieferungen	81.569,60
8	Beschränkung auf 0,5 m ³ je Anlieferung (in t je m ³)	0,67
9	Kosten je Anlieferung in EUR:	45,20

Erläuterungen:

Die Erhöhung der Gebühr für Kleinanlieferungen, welche die bisherige Mindestgebühr von 5,- Euro ersetzt, hat aus Gründen der Kostenbetrachtung auf 45,- Euro zu erfolgen, da aufgrund der durchschnittlichen, jährlichen Kleinanlieferungen ansonsten ein zusätzliches, jährliches Defizit in Höhe von rund 48.000 Euro zum bisherigen Gesamtdefizit von rund 11.600 Euro entsteht.

Position 1:

Durchschnittliche Anlieferungen nach Abrechnungen pro Jahr ca. 1.200.
Angenommen werden pro Anlieferungen im Mittelwert ca. 1 Kubikmeter, welcher eine Dichte von ca. 1,33 Tonnen je Kubikmeter hat.

Positionen 2, 3 und 4:

Nach der Vorab-Sichtung der Kleinanlieferungen können ca. 40 % des Materials in der Deponie Selchental verbaut werden. Das restliche Material muss auf umliegenden Deponien entsorgt werden.

Position 5:

Einbaukosten aus vorheriger Kalkulation für den Einbau von Material in der Deponie Selchental.

Position 6:

Kosten für Deklaration der Anlieferungen auf andere Deponien mit Transportkosten und Deponiegebühren, welche je nach Deponieklasse schwanken.

Positionen 7, 8 und 9:

Die Gesamtkosten der Anlieferungen wurden auf die maximale Annahmemenge von 0,5 Kubikmeter in die Kosten je Tonne umgerechnet.

Anhang:

1. Die Gebührenkalkulationen erfolgt über 5 Jahre
2. Die Gebührenkalkulationen erfolgen auf Basis der aktuellen, tatsächlichen Kostensituationen (Stand 12/2019) sowie der voraussichtlich auf den Betreiber der Deponie zukommenden Kosten in den Folgejahren.
Preis und Kostensteigerungen werden nicht berücksichtigt.
3. Für die Berechnung der verbleibenden Verfüllung liegt das Nettovolumen der Deponie zugrunde.
Das Nettovolumen berechnet sich auf Basis der genehmigten Gesamtverfüllung, abzüglich der in der Genehmigung enthaltenen deponiebautechnischen Maßnahmen (z.B. Rekultivierungsschicht).
4. Das jährliche, durchschnittliche Verfüllvolumen berechnet sich aus den Anlieferungen der Vorjahre inklusive der Berücksichtigung etwaiger
5. Für die Rekultivierung und spätere Nachsorge der Erddeponie sind während des laufenden Betriebs bis zur Inanspruchnahme, d.h. dem Verfüllende, Rückstellungen zu bilden.

Vermerk über die Umsatzsteuer in den Gebühren:

Die genannten Gebühren für die Benutzung der Erddeponie Selchental sind als Gebühren exklusive der Umsatzsteuer anzusehen.

Die Stadt Pfullingen gilt durch den Betrieb und die Gebührenerhebung der Erddeponie in der am 31.12.2015 geltenden Fassung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) welche bis längstens 31.12.2020 angewendet wird nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 Absatz 3 UStG (a.F.).

Es wird daher zur Zeit keine Umsatzsteuer erhoben.

Sollten aufgrund der Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab dem Jahr 2021 mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit die Stadt Pfullingen, Finanzbehörden, Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit und/oder vergleichbare der Ansicht sein, dass der Betrieb der Erddeponie Selchental eine Tätigkeit darstellt, in welcher die Stadt Pfullingen hinsichtlich dessen als Unternehmer gilt, verstehen sich die in dieser Anlage 1 zur Gemeinderatsdrucksache genannten Gebühren als Netto-Gebühren, zu welcher die Umsatzsteuer in zu diesem Zeitpunkt gesetzlicher Höhe hinzuzurechnen ist.



Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen

vom 14.01.2020

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg,
- § 6 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG),
- § 2 Abs. 1 und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG),
- §§ 2, 11, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 26.10.1990/28.12.1990 zwischen dem Landkreis Reutlingen und der Stadt Pfullingen über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 LAbfG,
- Ergänzungen vom 07.02.1985 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallverwertung Tübingen/Reutlingen (ZAV) und der Stadt Pfullingen vom 25.10.1984
- der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV)

hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 14.01.2020 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vermeidung und Verwertung

- (1) Jeder ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
- (2) Die Stadt Pfullingen trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.

§ 2

Umfang und Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Pfullingen betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf Entsorgungsanlagen.
- (2) Der Betrieb der Entsorgung von Straßenaufbruch und Bauschutt endet, sobald der Landkreis Reutlingen Verwertungsanlagen für Straßenaufbruch und Bauschutt betreibt und die Stadt Pfullingen im Einzugsbereich der Verwertungsanlage liegt.
- (3) Die Stadt Pfullingen kann auf Anordnung des Landkreises bestimmen, dass gewisse Mengen von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt auf anderen als den städtischen Entsorgungsanlagen abgelagert werden.
- (4) Die Stadt Pfullingen kann nach Anweisung durch den Landkreis den Einzugsbereich der städtischen Erddeponie zur Sicherstellung der Entsorgung anderer Gemeinden oder Städten ändern. Ferner kann sie nach Anordnung durch den Landkreis bestimmen, dass Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt von größeren Baumaßnahmen von außerhalb des örtlichen Einzugsbereichs abgelagert werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt können Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Sie sind Abfälle, wenn sich der Besitzer ihrer entledigen will oder ihre geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
- (2) Die Stadt Pfullingen entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle.
Als angefallen gelten mit Ausnahmen der in § 5 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt Pfullingen dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - b) Abfälle, die unerlaubt abgelagert werden, deren sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Diese Abfälle werden nach Bedarf von der Stadt Pfullingen abgefahren.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt über die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächliche nutzenden Personen.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung sind Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt ausgeschlossen, soweit sie durch Schadstoffe verunreinigt sind oder Beimengen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthalten. Das gilt ebenso für Abfälle zur Verwertung, sofern dies gemäß KrWG wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 6

Abfallarten

- (1) Zur Entsorgung zugelassen sind die in der Planfeststellung des Regierungspräsidiums vom 13.12.1991 sowie die gem. der abfallrechtlichen Entscheidung des Umweltschutzamtes Reutlingen vom 09. August 2017 aufgeführten Stoffe zur Endablagerung.
- (2) Die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden (§ 4), die Einwohner der Stadt Pfullingen und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über Ort des Anfalls und den Namen und die Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Die haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) Des Weiteren gelten die gemäß DepV vorgesehenen Dokumentationspflichten.
- (3) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Stoffe handelt und dass es sich nicht um Abfall handelt, der nicht aus dem Stadtgebiet von Pfullingen stammt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (4) Sofern Abfälle außerhalb des Stadtgebietes stammen, sind die gemäß Benutzungsordnung vorgesehenen Sachverhalte zu prüfen.
- (5) Von den Beauftragten der Stadt Pfullingen ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 8

Eigentumsübergang

Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt gehen mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Stadt Pfullingen über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt Pfullingen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Stadt Pfullingen betriebenen Entsorgungsanlagen haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt Pfullingen auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt Pfullingen haftet gegenüber den Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Abfallentsorgungsanlagen (Erddeponien)

§ 10

Erddeponien

- (1) Die Stadt Pfullingen betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs, Straßenaufbruch und Bauschutt (§§ 5 und 6) erforderlichen Anlagen und stellt diese den dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden (§ 4), den Einwohnern der Stadt Pfullingen und ihnen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichstellenden Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Das Näheren, insbesondere Einzugsbereiche zu den einzelnen Erddeponien, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird in Benutzungsordnungen für die jeweiligen Erddeponien geregelt, die öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 11

Benutzung der Erddeponie

Die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden (§ 4), die Einwohner der den Einwohnern der Stadt Pfullingen und ihnen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichstellenden Personen und Personenvereinigungen haben Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Rahmen der Benutzungsordnungen selbst bei den Erddeponien anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 12

Grundsatz

Die Stadt Pfullingen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt Benutzungsgebühren.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie die in § 11 genannten Benutzer.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 14

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind sofort bei Anlieferung fällig und zu entrichten, sofern nicht in der Benutzungsordnung eine andere Abrechnung ausdrücklich zugelassen ist.
- (3) Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung zur Zahlung fällig.

§ 15

Erklärungspflichten

Die Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt Pfullingen geforderten Form sofort abzugeben.

§ 16

Schätzung

Soweit die Stadt Pfullingen die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 17

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich
 - 1. Nach dem Gewicht, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Abfallentsorgungsanlage ermittelt werden kann,
 - 2. Nach der Nutzlast der Anlieferungsfahrzeuge je Tonne (t) Nutzlast des Anlieferungsfahrzeugs.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub aus dem Stadtgebiet betragen je Tonne 9,50 €. Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub aus dem Landkreis Reutlingen und dem Gebiet des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen (ZAV) betragen je Tonne 16,00 €.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt betragen je Tonne 24,00 €.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Verwertung von geeignetem Bauschutt werden jährlich auf der Grundlage der Bedarfsplanung erhoben.
- (5) Die Mindestgebühr für Bürger der Stadt Pfullingen oder gemäß GemO Gleichgestellte beträgt bei Kleinanlieferungen bis 0,5 m³ nach Absätzen (2) und (3) 45,00 €.

- (6) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich
1. seiner Pflicht zur Überlassung der Abfälle nach § 4 nicht nachkommt,
 2. die nach § 5 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtungen der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Auskunft- und Erklärungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
 2. entgegen § 2 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs angefallen sind, auf Entsorgungsanlagen der Stadt Pfullingen anliefert oder abgelagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 19

Deponieverbot

- (1) Wer als Anlieferer der Entsorgungsanlagen in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
1. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten,
 2. ihren Auskunftspflichten nach § 7 nicht nachkommen,
 3. gegen die Bestimmungen der jeweiligen Benutzungsordnung verstoßen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen vom 19.03.1991, zuletzt geändert am 21.02.2006, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Pfullingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt:
Pfullingen, den

gez.
Michael Schrenk
Bürgermeister

Synopse zur Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen (Stand: 06.12.2019)

Satzung alt	Satzung neu
vom 19.03.1991, zuletzt geändert am 21.02.2006	vom 14.01.2020
Letzte Änderung trat am 01.03.2006 in Kraft	
<p>Aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg, - § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) - § 2 Abs. 1 und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) - § 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, - § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 26.10.1990/28.12.1990 zwischen dem Landkreis Reutlingen und der Stadt Pfullingen über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 Landesabfallgesetz, <p>hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 19.03.1991, zuletzt geändert am 21.02.2006, folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg, - § 6 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), - § 2 Abs. 1 und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG), - §§ 2, 11, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), - § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 26.10.1990/28.12.1990 zwischen dem Landkreis Reutlingen und der Stadt Pfullingen über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 Landesabfallgesetz, - Ergänzungen vom 07.02.1985 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallverwertung Tübingen/Reutlingen (ZAV) und der Stadt Pfullingen vom 25.10.1984 - der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) <p>hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 14.01.2020 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt beschlossen:</p>
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Vermeidung und Verwertung	§ 1 Vermeidung und Verwertung

<p>(1) Jeder ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.</p> <p>(2) Die Stadt Pfullingen trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.</p>	<p>(1) Jeder ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.</p> <p>(2) Die Stadt Pfullingen trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.</p>
<p>§ 2 Umfang und Entsorgungspflicht</p> <p>(1) Die Stadt Pfullingen betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf Entsorgungsanlagen.</p> <p>(2) Der Betrieb der Entsorgung von Straßenaufbruch und Bauschutt endet, sobald der Landkreis Reutlingen Verwertungsanlagen für Straßenaufbruch und Bauschutt betreibt und die Stadt Pfullingen im Einzugsbereich der Verwertungsanlage liegt.</p> <p>(3) Die Stadt Pfullingen kann auf Anordnung des Landkreises bestimmen, dass gewisse Mengen von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt auf anderen als den städtischen Entsorgungsanlagen abgelagert werden.</p> <p>(4) Die Stadt Pfullingen kann nach Anweisung durch den Landkreis den Einzugsbereich der städtischen Erddeponie zur Sicherstellung der Entsorgung anderer Gemeinden oder Städten ändern. Ferner kann sie nach Anordnung durch den Landkreis bestimmen, dass Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt von größeren Baumaßnahmen von außerhalb des örtlichen Einzugsbereichs abgelagert werden.</p>	<p>§ 2 Umfang und Entsorgungspflicht</p> <p>(1) Die Stadt Pfullingen betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfasst die Ablagerung und Deponierung auf Entsorgungsanlagen.</p> <p>(2) Der Betrieb der Entsorgung von Straßenaufbruch und Bauschutt endet, sobald der Landkreis Reutlingen Verwertungsanlagen für Straßenaufbruch und Bauschutt betreibt und die Stadt Pfullingen im Einzugsbereich der Verwertungsanlage liegt.</p> <p>(3) Die Stadt Pfullingen kann auf Anordnung des Landkreises bestimmen, dass gewisse Mengen von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt auf anderen als den städtischen Entsorgungsanlagen abgelagert werden.</p> <p>(4) Die Stadt Pfullingen kann nach Anweisung durch den Landkreis den Einzugsbereich der städtischen Erddeponie zur Sicherstellung der Entsorgung anderer Gemeinden oder Städten ändern. Ferner kann sie nach Anordnung durch den Landkreis bestimmen, dass Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt von größeren Baumaßnahmen von außerhalb des örtlichen Einzugsbereichs abgelagert werden.</p>
<p>§ 3 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht</p> <p>(1) Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt können Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Sie sind Abfälle, wenn sich der Besitzer ihrer entledigen will oder ihre geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der ,Umwelt, geboten ist.</p>	<p>§ 3 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht</p> <p>(1) Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt können Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Sie sind Abfälle, wenn sich der Besitzer ihrer entledigen will oder ihre geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.</p>

<p>(2) Die Stadt Pfullingen entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle. Als angefallen gelten mit Ausnahmen der in § 5 genannten Stoffe</p> <p>a) Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt Pfullingen dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,</p> <p>b) Abfälle, die unerlaubt abgelagert werden, deren sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Diese Abfälle werden nach Bedarf von der Stadt Pfullingen abgefahren.</p>	<p>(2) Die Stadt Pfullingen entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle. Als angefallen gelten mit Ausnahmen der in § 5 genannten Stoffe</p> <p>a) Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt Pfullingen dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,</p> <p>b) Abfälle, die unerlaubt abgelagert werden, deren sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Diese Abfälle werden nach Bedarf von der Stadt Pfullingen abgefahren.</p>
<p>II. <u>Anschluss und Benutzung</u></p>	<p>II. Anschluss und Benutzung</p>
<p>§ 4 Anschluss und Benutzung</p> <p>(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt über die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen.</p> <p>(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächliche nutzenden Personen.</p>	<p>§ 4 Anschluss und Benutzung</p> <p>(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt über die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen.</p> <p>(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächliche nutzenden Personen.</p>
<p>§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht</p> <p>Von der Entsorgung sind Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt ausgeschlossen, soweit sie durch Schadstoffe verunreinigt sind oder Beimengen bzw. Sperrmüllähnliche Gegenstände enthalten.</p>	<p>§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht</p> <p>Von der Entsorgung sind Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt ausgeschlossen, soweit sie durch Schadstoffe verunreinigt</p>

	sind oder Beimengen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthalten. Das gilt ebenso für Abfälle zur Verwertung, sofern dies gemäß KrWG wirtschaftlich zumutbar ist.
<p>§ 6 Abfallarten</p> <p>(1) Zur Entsorgung zugelassen sind die in der Planfeststellung des Regierungspräsidiums vom 13.12.1991 aufgeführten Stoffe zur Erdablagerung.</p> <p>(2) Die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntgemacht werden.</p>	<p>§ 6 Abfallarten</p> <p>(1) Zur Entsorgung zugelassen sind die in der Planfeststellung des Regierungspräsidiums vom 13.12.1991 sowie die gemäß der abfallrechtlichen Entscheidung des Umweltschutzamtes Reutlingen vom 09. August 2017 aufgeführten Stoffe zur Endablagerung.</p> <p>(2) Die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntgemacht werden.</p>
<p>§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht</p> <p>(1) Die dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die Einwohner der Stadt Pfullingen und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über Ort des Anfalls und den Namen und die Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Die haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Stoffe handelt und dass es sich nicht um Abfall handelt, der nicht aus dem Stadtgebiet von Pfullingen stammt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.</p>	<p>§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht</p> <p>(1) Die dem Anschluss- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die Einwohner der Stadt Pfullingen und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über Ort des Anfalls und den Namen und die Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Die haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.</p> <p>(2) Des Weiteren gelten die gemäß DepV vorgesehenen Dokumentationspflichten.</p> <p>(3) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Stoffe handelt und dass es sich nicht um Abfall handelt, der nicht aus dem Stadtgebiet von Pfullingen stammt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.</p> <p>(4) Sofern Abfälle außerhalb des Stadtgebietes stammen, sind die gemäß Benutzungsordnung vorgesehenen Sachverhalte zu prüfen.</p>

<p>(3) Von den Beauftragten der Stadt Pfullingen ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.</p>	<p>(5) Von den Beauftragten der Stadt Pfullingen ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.</p>
<p>§ 8 Eigentumsübergang</p> <p>Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt gehen mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Stadt Pfullingen über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt Pfullingen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen.</p>	<p>§ 8 Eigentumsübergang</p> <p>Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt gehen mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Stadt Pfullingen über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt Pfullingen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen.</p>
<p>§ 9 Haftung</p> <p>(1) Die Benutzer der von der Stadt Pfullingen betriebenen Entsorgungsanlagen haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt Pfullingen auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(2) Die Stadt Pfullingen haftet gegenüber den Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p>	<p>§ 9 Haftung</p> <p>(1) Die Benutzer der von der Stadt Pfullingen betriebenen Entsorgungsanlagen haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt Pfullingen auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(2) Die Stadt Pfullingen haftet gegenüber den Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p>
<p>III. <u>Abfallentsorgungsanlagen (Erddeponien)</u></p>	<p>III. Abfallentsorgungsanlagen (Erddeponien)</p>
<p>§ 10 Erddeponien</p> <p>(1) Die Stadt Pfullingen betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs, Straßenaufbruch und Bauschutt (§§ 5 und 6) erforderlichen Anlagen und stellt diese den dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden</p>	<p>§ 10 Erddeponien</p> <p>(1) Die Stadt Pfullingen betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs, Straßenaufbruch und Bauschutt (§§ 5 und 6) erforderlichen Anlagen und stellt diese den dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden (§ 4), den</p>

<p>(§ 4), den Einwohnern der Stadt Pfullingen und ihnen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichstellenden Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.</p> <p>(2) Das Näheren, insbesondere Einzugsbereiche zu den einzelnen Erddeponien, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird in Benutzungsordnungen für die jeweiligen Erddeponien geregelt, die öffentlich bekanntgemacht werden.</p>	<p>Einwohnern der Stadt Pfullingen und ihnen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichstellenden Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.</p> <p>(2) Das Näheren, insbesondere Einzugsbereiche zu den einzelnen Erddeponien, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird in Benutzungsordnungen für die jeweiligen Erddeponien geregelt, die öffentlich bekanntgemacht werden.</p>
<p>§ 11 Benutzung der Erddeponie</p> <p>Die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden (§ 4), die Einwohner der den Einwohnern der Stadt Pfullingen und ihnen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichstellenden Personen und Personenvereinigungen haben Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Rahmen der Benutzungsordnungen selbst bei den Erddeponien anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.</p>	<p>§ 11 Benutzung der Erddeponie</p> <p>Die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden (§ 4), die Einwohner der den Einwohnern der Stadt Pfullingen und ihnen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichstellenden Personen und Personenvereinigungen haben Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Rahmen der Benutzungsordnungen selbst bei den Erddeponien anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.</p>
<p>IV. Benutzungsgebühren</p>	<p>IV. Benutzungsgebühren</p>
<p>§ 12 Grundsatz</p> <p>Die Stadt Pfullingen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt Benutzungsgebühren.</p>	<p>§ 12 Grundsatz</p> <p>Die Stadt Pfullingen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt Benutzungsgebühren.</p>
<p>§ 13 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie die in § 11 genannten Benutzer.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.</p>	<p>§ 13 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie die in § 11 genannten Benutzer.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.</p>

<p>§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühren sind sofort bei Anlieferung fällig und zu entrichten, sofern nicht in der Benutzungsordnung eine andere Abrechnung ausdrücklich zugelassen ist.</p> <p>(3) Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.</p>	<p>§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühren sind sofort bei Anlieferung fällig und zu entrichten, sofern nicht in der Benutzungsordnung eine andere Abrechnung ausdrücklich zugelassen ist.</p> <p>(3) Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.</p>
<p>§ 15 Erklärungspflichten</p> <p>Die Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt Pfullingen geforderten Form sofort abzugeben.</p>	<p>§ 15 Erklärungspflichten</p> <p>Die Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt Pfullingen geforderten Form sofort abzugeben.</p>
<p>§ 16 Schätzung</p> <p>Soweit die Stadt Pfullingen die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.</p>	<p>§ 16 Schätzung</p> <p>Soweit die Stadt Pfullingen die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.</p>
<p>§ 17 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach dem Gewicht, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Abfallentsorgungsanlage ermittelt werden kann, 2. Nach der Nutzlast der Anlieferungsfahrzeuge je Tonne (t) Nutzlast des Anlieferungsfahrzeugs. 	<p>§ 17 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Nach dem Gewicht, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Abfallentsorgungsanlage ermittelt werden kann, 4. Nach der Nutzlast der Anlieferungsfahrzeuge je Tonne (t) Nutzlast des Anlieferungsfahrzeugs.

<p>(2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub betragen je Tonne 6,00 €.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von nicht verwertbarem Straßenaufbruch und Bauschutt betragen je Tonne 24,00 €.</p> <p>(4) Die Mindestgebühr beträgt bei Anlieferungen nach Absätzen (2) und (3) 5,00 €.</p> <p>(5) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.</p>	<p>(2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub aus dem Stadtgebiet betragen je Tonne 9,50 €. Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub aus dem Landkreis Reutlingen und dem Gebiet des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen betragen je Tonne 16,00 €.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt betragen je Tonne 24,00 €.</p> <p>(4) Die Benutzungsgebühren für die Verwertung von geeignetem Bauschutt werden jährlich auf der Grundlage der Bedarfsplanung erhoben.</p> <p>(5) Die Mindestgebühr für Bürger der Stadt Pfullingen oder gemäß GemO Gleichgestellte beträgt bei Kleinanlieferungen bis 0,5 m³ nach Absätzen (2) und (3) 45,00 €.</p> <p>(6) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.</p>
<p>III. Schlussbestimmungen</p>	<p>IV. Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Pflicht zur Überlassung der Abfälle nach § 4 nicht nachkommt, 2. die nach § 5 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtungen der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt überlässt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit wird nach Abs. 1 kann nach § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 102.258,38 € geahndet werden.</p> <p>(3) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Auskunft- und Erklärungspflichten nach § 7 nicht nachkommt, 	<p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Pflicht zur Überlassung der Abfälle nach § 4 nicht nachkommt. 2. die nach § 5 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtungen der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt überlässt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.</p> <p>(3) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Auskunft- und Erklärungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,

<p>2. entgegen § 2 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs angefallen sind, auf Entsorgungsanlagen der Stadt Pfullingen anliefert oder abgelagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.</p> <p>(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 511,29 € geahndet werden.</p> <p>(5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 18 Abs. 1 Nr. 1 Abfallgesetz, bleiben unberührt.</p>	<p>2. entgegen § 2 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs angefallen sind, auf Entsorgungsanlagen der Stadt Pfullingen anliefert oder abgelagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.</p> <p>(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.</p> <p>(5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 69 KrWG, bleiben unberührt.</p>
<p>§ 19 Deponieverbot</p> <p>(1) Wer als Anlieferer der Entsorgungsanlagen in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten, 2. Ihren Auskunftspflichten nach § 7 nicht nachkommen, 3. Gegen die Bestimmungen der jeweiligen Benutzungsordnung verstoßen. 	<p>§ 19 Deponieverbot</p> <p>(1) Wer als Anlieferer der Entsorgungsanlagen in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten 2. ihren Auskunftspflichten nach § 7 nicht nachkommen, 3. gegen die Bestimmungen der jeweiligen Benutzungsordnung verstoßen.
<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.03.2006 in Kraft.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen vom 19.03.1991, zuletzt geändert am 21.02.2006, außer Kraft.</p>



Benutzungsordnung für die Erddeponie „Selchental“ vom 14.01.2020

Aufgrund von § 10 der Satzung der Stadt Pfullingen über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §8 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG) sowie der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 14.01.2020 folgende Benutzungsordnungen für die Erddeponie „Selchental“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Landkreis Reutlingen als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft nach dem Landesabfallgesetz – LAbfG – hat mit Vereinbarung vom 26.10.90/28.12.90 die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Gemeindegebiet der Stadt Pfullingen nach §6 Abs. 2 Nr. 5 LAbfG auf die Stadt Pfullingen übertragen.

Ebenso sind die Ergänzungen vom 07.02.1985 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallverwertung Tübingen/Reutlingen (ZAV) und der Stadt Pfullingen vom 25.10.1984 betriebsbestimmende Regelungen dieser Benutzungsordnung.

Aufgrund der Satzung vom 19.3.1991 – in ihrer jeweils geltenden Fassung – über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt betreibt die Stadt die Erddeponie Selchental als Abfallentsorgungsanlage, deren nähere Benutzung in dieser Benutzungsordnung geregelt ist.

(2) Auf der Erddeponie darf nur Bodenaushub abgelagert werden, Bauschutt kann auf der Grundlage der abfallrechtlichen Entscheidung des Umweltschutzamtes Reutlingen vom 09. August 2017 verwertet werden. Hierzu ist bedarfsgerecht zu planen.

Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen mit bis zu 10% mineralischen Fremdstoffen ohne nichtmineralische und solche Beimengen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen (auch Boden-Bauschuttgemische > 10% Bauschutt) ohne nichtmineralische Fremd- und Störstoffe und ohne solche Beimengen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.

Nicht abgelagert werden dürfen pflanzliche Abfälle sowie kontaminierte, chemische oder hausmüllähnliche Abfälle von Um- oder Neubauten bzw. Produktionsprozessen. Der Einzugsbereich der Abfallentsorgungsanlage „Selchental“ umfasst zunächst das Gemarkungsgebiet der Stadt Pfullingen. Im Zuge der Vereinbarungen mit der ZAV und auf der Grundlage des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Reutlingen in der jeweils geltenden Fassung können Abfälle aus dem Landkreis Reutlingen bzw. aus dem Zuständigkeitsbereich des ZAV angedient werden.

(3) Soweit im Kreisgebiet zur Verwertung von Straßenaufbruch Wiederverwertungsanlagen zur Verfügung stehen, sind diese Abfälle zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Insofern gilt die Abfallsatzung des Landkreises Reutlingen.

§ 2

Erddeponiebereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere für das Erddeponiegebäude und alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.

§ 3

Benutzer

Benutzer sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Entsorgungsanlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.

§ 4

Aufsicht

Die Benutzer der Deponie haben die Anordnungen der Stadt oder eines von ihr Beauftragten, des Aufsichtspersonals sowie der Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Kreisumweltschutzamtes Folge zu leisten.

§ 5

Verkehrswege

Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Betreten des Deponiebereichs ist nur nach Anmeldung bei Aufsichtspersonal und mit dessen Erlaubnis gestattet.

§ 6

Fahrverhalten

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde; sie ist im Übrigen den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen, weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn keine Personen aufhalten. Die Bestimmungen der UVV sind zu beachten.

§ 7

Zustand der Anlieferfahrzeuge

Die Benutzer der Deponie haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter der Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Abfällen auf dem Weg zur Deponie verhindert wird. Bei Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können vom Aufsichtspersonal zurückgewiesen werden.

§ 8

Abladen

Die Benutzer sind verpflichtet, dem Aufsichtspersonal vor Anlieferung die gem. DepV vorgesehene Deklaration vorzulegen sowie evtl. Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen nach §12 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu geben. Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferte Abfälle zur Entsorgung zugelassen sind, kann ihre Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solche Abfälle handelt. Die Benutzer dürfen die Abfälle nur an den vom Aufsichtspersonal angewiesenen Plätzen und nur in seiner Gegenwart abladen.

§ 9

Zurücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Annahme ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer des Anlieferers diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug von der Deponie zu entfernen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten.

§ 10

Verbote, Deponieverbot

Das Auslesen, Aufsammeln und Verbrennen von abgelagertem Material ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stift Pfullingen.

§ 11

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt Pfullingen durch Aushang vor Ort bekannt gemacht. Ebenso ist dies auf der Web-Seite der Stadt zu erfahren.

§ 12

Haftung

Die Haftung für Schäden, die durch die Deponiebenutzung beim Betreiber oder Anlieferer entstehen, richtet sich nach § 9 der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen.

§ 13

Zwangsmittel und Geldbuße

Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsverordnung beruhen, ist das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz maßgebend. Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach dem Abfallgesetz und dem Landesabfallgesetz in der jeweiligen geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 14

Benutzungsgebühren

Die für die Beseitigung von Erdaushub und Abbruchmaterial nach der Abfallsatzung der Stadt Pfullingen fällig werdenden Gebühren sind bei Anlieferung der Abfälle zu entrichten, sofern nicht in besonderen Vereinbarungen eine andere Abfallrechnung vereinbart worden ist. Bei der Anlieferung von Abfällen zu der Erddeponie bemisst sich die Gebühr

- a) nach dem Gewicht (Gewichtsgebühr), wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Erddeponie ermittelt werden kann,
- b) nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges.

Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren für die Erddeponie ergeben sich aus der jeweils gültigen Abfallsatzung der Stadt Pfullingen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Synopse zur Benutzungsordnung für die Erddeponie „Selchental“

Benutzungsordnung alt vom 19.03.1991, zuletzt geändert am 29.11.2005	Benutzungsordnung neu vom 14.01.2020
Letzte Änderung trat am 01.01.2006 in Kraft	
<p>Aufgrund von § 10 der Satzung der Stadt Pfullingen über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LabfG) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 19.03.1991, zuletzt geändert am 29.11.2005, folgende Benutzungsordnung für die Erddeponie „Selchental“ beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 10 der Satzung der Stadt Pfullingen über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG) sowie der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 14.01.2020 folgende Benutzungsordnungen für die Erddeponie „Selchental“ beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p>
<p>(1) Der Landkreis Reutlingen als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft nach dem Landesabfallgesetz – LabfG – hat mit Vereinbarung vom 26.10.90/28.12.90 die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Gemeindegebiet der Stadt Pfullingen nach §6 Abs. 2 Nr. 5 LabfG auf die Stadt Pfullingen übertragen.</p> <p>Aufgrund der Satzung vom 19.3.1991 – in ihrer jeweils geltenden Fassung – über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt betreibt die Stadt die Erddeponie Selchental als Abfallentsorgungsanlage, deren nähere Benutzung in dieser Benutzungsordnung geregelt ist.</p>	<p>(1) Der Landkreis Reutlingen als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft nach dem Landesabfallgesetz – LAbfG – hat mit Vereinbarung vom 26.10.90/28.12.90 die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Gemeindegebiet der Stadt Pfullingen nach §6 Abs. 2 Nr. 5 LAbfG auf die Stadt Pfullingen übertragen. Ebenso sind die Ergänzungen vom 07.02.1985 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallverwertung Tübingen/Reutlingen (ZAV) und der Stadt Pfullingen vom 25.10.1984 betriebsbestimmende Regelungen dieser Benutzungsordnung.</p> <p>Aufgrund der Satzung vom 14.01.2020 – in ihrer jeweils geltenden Fassung – über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt betreibt die Stadt die Erddeponie Selchental als Abfallentsorgungsanlage, deren nähere Benutzung in dieser Benutzungsordnung geregelt ist.</p>

<p>(2) Auf der Erddeponie dürfen nur Erdaushub und Bauschutt abgelagert werden, der im Einzugsbereich der Stadt Pfullingen angefallen ist.</p> <p>Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.</p> <p>Nicht abgelagert werden dürfen pflanzliche Abfälle sowie chemische oder hausmüllähnliche Abfälle von Um- oder Neubauten, kontaminiertes Abbruchmaterial (Teile von Chemieanlagen, Galvanikbetrieben, Lackierereien oder ähnliches). Der Einzugsbereich der Abfallentsorgungsanlage „Selchental“ umfasst das Gemarkungsgebiet der Stadt Pfullingen.</p> <p>(3) Soweit im Kreisgebiet zur Verwertung von Straßenaufbruch Wiederverwertungsanlagen zur Verfügung stehen, sind diese Abfälle zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Insofern gilt die Abfallsatzung des Landkreises Reutlingen.</p>	<p>(2) Auf der Erddeponie darf nur Bodenaushub abgelagert werden, Bauschutt kann auf der Grundlage der abfallrechtlichen Entscheidung des Umweltschutzamtes Reutlingen vom 09. August 2017 verwertet werden. Hierzu ist bedarfsgerecht zu planen.</p> <p>Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen mit bis zu 10% mineralischen Fremdstoffen ohne nichtmineralische und solche Beimengen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen (auch Boden-Bauschuttgemische > 10% Bauschutt) ohne nichtmineralische Fremd- und Störstoffe und ohne solche Beimengen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.</p> <p>Nicht abgelagert werden dürfen pflanzliche Abfälle sowie kontaminierte, chemische oder hausmüllähnliche Abfälle von Um- oder Neubauten bzw. Produktionsprozessen. Der Einzugsbereich der Abfallentsorgungsanlage „Selchental“ umfasst zunächst das Gemarkungsgebiet der Stadt Pfullingen. Im Zuge der Vereinbarungen mit der ZAV und auf der Grundlage des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Reutlingen in der jeweils geltenden Fassung können Abfälle aus dem Landkreis Reutlingen bzw. aus dem Zuständigkeitsbereich des ZAV angedient werden.</p> <p>(3) Soweit im Kreisgebiet zur Verwertung von Straßenaufbruch Wiederverwertungsanlagen zur Verfügung stehen, sind diese Abfälle zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Insofern gilt die Abfallsatzung des Landkreises Reutlingen.</p>
<p>§ 2 Erddeponiebereich</p>	<p>§ 2 Erddeponiebereich</p>
<p>Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere für das Erddeponiegebäude</p>	<p>Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere für das Erddeponiegebäude</p>

und alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.	und alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.
§ 3 Benutzer	§ 3 Benutzer
Benutzer sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Entsorgungsanlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.	Benutzer sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Entsorgungsanlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.
§ 4 Aufsicht	§ 4 Aufsicht
Die Benutzer der Deponie haben die Anordnungen der Stadt oder eines von ihr Beauftragten, des Aufsichtspersonals sowie der Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Kreisumweltschutzamtes Folge zu leisten.	Die Benutzer der Deponie haben die Anordnungen der Stadt oder eines von ihr Beauftragten, des Aufsichtspersonals sowie der Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Kreisumweltschutzamtes Folge zu leisten.
§ 5 Verkehrswege	§ 5 Verkehrswege
Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Betreten des Deponiebereichs ist nur nach Anmeldung bei Aufsichtspersonal und mit dessen Erlaubnis gestattet.	Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Betreten des Deponiebereichs ist nur nach Anmeldung bei Aufsichtspersonal und mit dessen Erlaubnis gestattet.
§ 6 Fahrverhalten	§ 6 Fahrverhalten
Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde; sie ist im Übrigen den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen, weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn keine Personen aufhalten. Die Bestimmungen der UVV sind zu beachten.	Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde; sie ist im Übrigen den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen, weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn keine Personen aufhalten. Die Bestimmungen der UVV sind zu beachten.
§ 7 Zustand der Anlieferfahrzeuge	§ 7 Zustand der Anlieferfahrzeuge
Die Benutzer der Deponie haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter der Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Abfällen auf dem Weg zur Deponie verhindert wird. Bei Verlassen der Deponie sind die	Die Benutzer der Deponie haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter der Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Abfällen auf dem Weg zur Deponie verhindert wird. Bei Verlassen der Deponie sind die

Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können vom Aufsichtspersonal zurückgewiesen werden.	Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können vom Aufsichtspersonal zurückgewiesen werden.
§ 8 Abladen	§ 8 Abladen
Die Benutzer sind verpflichtet, dem Aufsichtspersonal auf Verlangen Auskunft über die Anschrift der Baustelle und des Bauherrn über die angelieferten Abfälle (insbesondere über Art und Herkunft) sowie evtl. Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu geben. Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferte Abfälle zur Entsorgung zugelassen sind, kann ihre Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solche Abfälle handelt. Die Benutzer dürfen die Abfälle nur an den vom Aufsichtspersonal angewiesenen Plätzen und nur in seiner Gegenwart abladen.	Die Benutzer sind verpflichtet, dem Aufsichtspersonal vor Anlieferung die gemäß DepV vorgesehene Deklaration vorzulegen sowie evtl. Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu geben . Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferte Abfälle zur Entsorgung zugelassen sind, kann ihre Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solche Abfälle handelt. Die Benutzer dürfen die Abfälle nur an den vom Aufsichtspersonal angewiesenen Plätzen und nur in seiner Gegenwart abladen.
§ 9 Zurücknahmepflicht	§ 9 Zurücknahmepflicht
Werden Abfälle angeliefert, die von der Annahme ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug von der Deponie zu entfernen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten.	Werden Abfälle angeliefert, die von der Annahme ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer des Anlieferers diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug von der Deponie zu entfernen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten.
§ 10 Verbote, Deponieverbot	§ 10 Verbote, Deponieverbot
Das Auslesen, Aufsammeln und Verbrennen von abgelagertem Material ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Pfullingen.	Das Auslesen, Aufsammeln und Verbrennen von abgelagertem Material ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Pfullingen.
§ 11 Öffnungszeiten	§ 11 Öffnungszeiten
Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt Pfullingen durch Aushang vor Ort bekannt gemacht.	Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt Pfullingen durch Aushang vor Ort bekannt gemacht. Ebenso ist dies auf der Webseite der Stadt zu erfahren.
§ 12 Haftung	§ 12 Haftung

Die Haftung für Schäden, die durch die Deponiebenutzung beim Betreiber oder Anlieferer entstehen, richtet sich nach § 9 der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen.	Die Haftung für Schäden, die durch die Deponiebenutzung beim Betreiber oder Anlieferer entstehen, richtet sich nach § 9 der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt der Stadt Pfullingen.
§ 13 Zwangsmittel und Geldbuße	§ 13 Zwangsmittel und Geldbuße
Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsverordnung beruhen, ist das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz maßgebend. Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach dem Abfallgesetz und dem Landesabfallgesetz in der jeweiligen geltenden Fassung bleiben unberührt.	Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsverordnung beruhen, ist das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz maßgebend. Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach dem Abfallgesetz und dem Landesabfallgesetz in der jeweiligen geltenden Fassung bleiben unberührt.
§ 14 Benutzungsgebühren	§ 14 Benutzungsgebühren
<p>Die für die Beseitigung von Erdaushub und Abbruchmaterial nach der Abfallsatzung der Stadt Pfullingen fällig werdenden Gebühren sind bei Anlieferung der Abfälle zu entrichten, sofern nicht in besonderen Vereinbarungen eine andere Abfallrechnung vereinbart worden ist.</p> <p>Bei der Anlieferung von Abfällen zu der Erddeponie bemisst sich die Gebühr</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach dem Gewicht (Gewichtsgebühr), wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Erddeponie ermittelt werden kann, b) nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges. <p>Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren für die Erddeponie ergeben sich aus der jeweils gültigen Abfallsatzung der Stadt Pfullingen.</p> <p>Gewichtsanteile unter 0,5 t werden auf die nächstniedrige volle Ziffer abgerundet. Gewichtsanteile über 0,5 t werden auf die nächsthöhere volle Ziffer gerundet.</p>	<p>Die für die Beseitigung von Erdaushub und Abbruchmaterial nach der Abfallsatzung der Stadt Pfullingen fällig werdenden Gebühren sind bei Anlieferung der Abfälle zu entrichten, sofern nicht in besonderen Vereinbarungen eine andere Abfallrechnung vereinbart worden ist.</p> <p>Bei der Anlieferung von Abfällen zu der Erddeponie bemisst sich die Gebühr</p> <ul style="list-style-type: none"> c) nach dem Gewicht (Gewichtsgebühr), wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Erddeponie ermittelt werden kann, d) nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges. <p>Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren für die Erddeponie ergeben sich aus der jeweils gültigen Abfallsatzung der Stadt Pfullingen.</p> <p>(entfallen)</p>
§ 15 Inkrafttreten	§ 15 Inkrafttreten
Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft	Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.